

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Weiteren „Einkaufsbedingungen“) der COMCAVE-Gruppe (im Weiteren „CG“ oder „wir“) gelten für alle Verträge mit Lieferanten (im Weiteren „Lieferant“ oder „Sie“) über den Verkauf von beweglichen Sachen (im Weiteren auch „Ware“) oder die Erbringung von Werk- und/oder Dienstleistungen (der Verkauf von beweglichen Sachen und/oder die Erbringung von Werk- und/oder Dienstleistungen im Weiteren „Lieferung“) durch Sie an uns ausschließlich. Der Geltung entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten widerspricht die CG, es sei denn, die CG stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die Einkaufsbedingungen der CG gelten auch dann, wenn die CG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

Der Lieferant erkennt die Einkaufsbedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit der CG als verbindlich an und verzichtet auf die Geltendmachung eigener Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Der Ausschluss, die Änderung und/oder die Ergänzung dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind keine getroffen.

§ 1 Bestellungen / Vertragsschluss

Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die zugehörige Bestellung von uns schriftlich oder mündlich getätigt wird. Haben wir mit dem Lieferanten bereits einen Vertrag unter Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen geschlossen, kann der Lieferant unsere Bestellung nur innerhalb von zwei Wochen ablehnen. Anderenfalls gilt die Bestellung als angenommen, wenn wir auf diese Rechtsfolge in der Bestellung hingewiesen haben.

Eine Verwendung von Bestellungen oder Bekanntgabe dieser Zusammenarbeit durch den Lieferanten zu Referenz- und/oder Werbezwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der CG, auf die kein Anspruch besteht.

§ 2 Lieferbedingungen

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen unsere Bestellnummer anzugeben.

Die Lieferung einer Ware erfolgt in für den ordnungsgemäßen Versand geeigneter Verpackung unter Beachtung der geltenden Umweltschutzbestimmungen. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen hin an der Ablieferungsstelle abzuholen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Lieferant einer Ware hat die Waren vorbehaltlich anderweitiger Absprachen der Vertragsparteien auf Kosten des Lieferanten gegen Transportschäden zu versichern.

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen „frachtfrei“ an die von uns benannte Ablieferungsstelle. Die jeweilige Ablieferungsstelle ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

Werden Waren an der Ablieferungsstelle in beschädigter Verpackung angeliefert, ist die CG berechtigt, die Annahme der Sendung ohne Prüfung des Inhaltes zu verweigern. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheit hinsichtlich beweglicher Sachen gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht

beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

Unsere Rügeobliegenheit für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen, ab der vollständigen Anlieferung gerechnet, beim Lieferanten eingeht.

§ 3 Lieferfristen, verspätete Lieferung oder Nichtlieferung

Sobald für den Lieferanten Grund zu der Annahme besteht, dass er die Lieferung ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringen kann, hat er dies der CG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Unsere Rechte wegen nicht vollständiger oder nicht rechtzeitiger Lieferung oder wegen Nichtlieferung bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Rücknahme und Entsorgung der Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

Sofern nicht in der Bestellung von CG anders angegeben, sind Rechnungen 30 Tage nach vollständiger und ordnungsgemäßer Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 5 Gewährleistung bei mangelhafter Lieferung

Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferung (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass die Lieferung bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Beschreibungen der Lieferung, die – insbesondere durch Zeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Beschreibung der Lieferung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei Waren 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine

Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt.

§ 6 Sicherheit und Haftung

Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.

Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme von CG durch Dritte einschließlich Rechtsverteidigungskosten in gesetzlich bestimmter Höhe ergeben.

Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 10.000.000,00 pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

Der Lieferant sichert zu und steht dafür ein, dass er sämtliche sich aus dem Mindestlohngesetz ergebenden Verpflichtungen erfüllt und stellt die CG von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen die CG aufgrund von Verstößen des Lieferanten gegen das Mindestlohngesetz geltend gemacht werden. Der Lieferant verpflichtet sich, sich der CG gegenüber auf Anforderung über die Einhaltung der Regelungen des Mindestlohngesetzes vollständig und wahrheitsgemäß zu erklären und der CG auf deren Aufforderung geeignete Nachweise vorzulegen, aus denen sich die Erfüllung sämtlicher Pflichten des Lieferanten aus dem Mindestlohngesetz ergibt.

§ 7 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Sofern der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten dieses Vertrages – einschließlich seiner Wirksamkeit – der Unternehmenssitz der CG in Dortmund. Die CG kann den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen. CG ist jedoch berechtigt, Klagen am Sitz des Lieferanten zu erheben.

Diese Einkaufsbedingungen sowie die Rechtsbeziehungen zwischen der CG und dem Lieferanten unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommende gültige und wirksame Regelung zu treffen.